



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

49. Jahrgang

Ansbach, 26. März 2004

Nr. 6

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken	
Verbesserung der Luftqualität im Ballungsraum Nürnberg-Fürth-Erlangen	30
Bekanntmachungen der Regionalen Planungsverbände	
Bek des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken vom 25.11.2003; Geschäftsordnung	31
Bek des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken vom 25.11.2003; Satzung	33
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
Bek des Zweckverbandes Brombachsee über den Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Pfofeld - Bereich „Windkraftanlagen im Gemeindegebiet Pfofeld“ - Genehmigung	40
Bek des Zweckverbandes Brombachsee über den Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Schiffsanlegestelle und Uferterrasse Ramsberg“, Markt Pleinfeld	40

Erscheint in der Regel zweimal monatlich. Bezugspreis halbjährlich 9,20 € Einzelnummern gegen Berechnung von 0,18 € (einschließlich Zustellgebühr) je angefangene Seite. Bestellungen sind an die Regierung von Mittelfranken, Postfach 6 06, 91511 Ansbach, zu richten. Herausgeber und Druck: Regierung von Mittelfranken.

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken

Luftqualität im Ballungsraum Nürnberg-Fürth-Erlangen soll verbessert werden - Bürgerinnen und Bürger können sich mit eigenen Vorschlägen in Luftreinhalteplanung einbringen

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 17. März 2004 Gz. 840.LRP

Die Regierung von Mittelfranken erstellt im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz - zusammen mit dem Bayerischen Landesamt für Umweltschutz und den Umweltämtern der Städte Nürnberg, Fürth und Erlangen - bis August 2004 den Entwurf eines Luftreinhalteplanes für den Ballungsraum „Nürnberg, Fürth, Erlangen.“ Ziel ist die Verbesserung der Luftqualität. Der Plan soll als verwaltungsinternes Handlungskonzept die betroffenen Behörden darin unterstützen, möglichst wirksame Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität zu ergreifen.

Grundlage ist die Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft. Diese legt neue strenge Grenzwerte nach den Vorgaben der EU fest. Diese Werte sind anspruchsvolle und verbindliche Luftgütwerte. Sie sollen eine für die menschliche Gesundheit und die Umwelt insgesamt unbedenkliche lufthygienische Situation gewährleisten.

Jedermann hat bei der Erstellung der Luftreinhalteplanung Gelegenheit, Vorschläge zur Verbesserung der Luftqualität einzubringen und sich mit eigenen Beiträgen zu beteiligen.

Die bisher ermittelten Daten sind in einem „Vorentwurf“ - der nur den Ist-Zustand und noch keine Maßnahmen enthält - zusammengefasst. Er kann bei den folgenden Umweltämtern und der Regierung während den üblichen Öffnungszeiten und nach vorheriger telefonischer Anmeldung in den nächsten zwei Wochen eingesehen werden:

Regierung von Mittelfranken
Bischof-Meiser-Straße
91522 Ansbach
Tel.: 0981 53-1605

Umweltamt der Stadt Nürnberg
Lina-Ammon-Straße 28
und im
Rathaus
Hauptmarkt 18
90403 Nürnberg
Tel.: 0911 2314112

Umweltamt der Stadt Fürth
Schwabacher Straße 170
90763 Fürth
Tel.: 0911 9741491

Umweltamt der Stadt Erlangen
Schuhstraße 40
91054 Erlangen
Tel.: 09131 862894

Die Bürgerinnen und Bürger können bis zum **24.04.2004** ihre Vorschläge und Beiträge schriftlich oder auch per E-Mail unter dem Stichwort „Luftreinhalteplan Ballungsraum Nürnberg-Fürth-Erlangen“ an die folgende Anschrift senden: Regierung von Mittelfranken, Sachgebiet 840, Promenade 27, 91522 Ansbach bzw. per E-Mail an:
poststelle@reg-mfr.bayern.de.

Später wird der gesamte Planentwurf der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, so dass auch von möglichen Maßnahmen Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, Stellung zu nehmen. Die kontinuierlich gemessenen Daten zur Luftqualität werden laufend im Internet unter

<http://www.bayern.de/lfu/luft/index.html>

und im Videotext des Bayerischen Fernsehens „Bayertext“ auf den Seiten 630 bis 636 veröffentlicht.

G r u n w a l d
Regierungsvizepräsident

MFrABI S. 30

Bekanntmachungen der Regionalen Planungsverbände

Geschäftsordnung des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken vom 25.11.2003

Der Regionale Planungsverband Westmittelfranken erlässt folgende Geschäftsordnung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Beschlussfassung
- § 2 Teilnahme und Abstimmungspflicht
- § 3 Vorbereitung der Sitzungen
- § 4 Geschäftsgang
- § 5 Beratung
- § 6 Offene Abstimmung
- § 7 Wahl des Verbandsvorsitzenden und der Stellvertreter in geheimer Abstimmung
- § 8 Handhabung der Ordnung
- § 9 Niederschrift
- § 10 Einsichtnahme durch Verbandsräte, Abschriften
- § 11 Einsichtnahme durch Bürger der Mitglieder des Regionalen Planungsverbandes
- § 12 Geschäftsgang des Planungsausschusses und Planungsbeirates
- § 13 Erledigung laufender Angelegenheiten
- § 14 In-Kraft-Treten

§ 1 Beschlussfassung

Die Verbandsversammlung und der Planungsausschuss erledigen ihre Angelegenheiten durch Beschlussfassung in Sitzungen.

§ 2 Teilnahme- und Abstimmungspflicht

Die Verbandsräte und die Mitglieder des Planungsausschusses sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Geschäfte zu übernehmen.

§ 3 Vorbereitung der Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung unter Berücksichtigung etwaiger Anträge fest.
- (2) Die Behandlung von Angelegenheiten in der Verbandsversammlung kann von jedem Verbandsrat schriftlich beim Planungsverband beantragt werden. Der Antrag ist zu begründen. Er muss, wenn er in der nächsten Sitzung behandelt werden soll, spätestens 30 Tage vorher beim Planungsverband vorliegen.
- (3) Ob später eingehende Anträge bei der der Antragstellung folgenden Sitzung zur Behandlung und Abstimmung gebracht werden oder ob sie zurückgestellt werden sollen, entscheidet die Verbandsversammlung. Über Anträge, die dem Vorsitzenden spätestens 10 Tage vor der Sitzung schriftlich mit Begründung zugeleitet worden sind, unterrichtet der Vorsitzende unverzüglich die Ver-

bandsräte und Stellvertreter sowie die eingeladenen Behörden. Die Verbandsversammlung entscheidet auch darüber, ob ein erst unmittelbar vor oder während der Sitzung als dringend gestellter Antrag zur Beratung und Abstimmung gebracht wird. Unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge, die Ermittlungen und Prüfungen, Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Auskunftspersonen notwendig machen, müssen bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt werden.

- (4) Nicht der Schriftform bedürfen Änderungsanträge während der Debatte und Geschäftsordnungsanträge.
- (5) Anträge, die Ausgaben verursachen, dürfen nur gestellt werden, wenn gleichzeitig Deckungsvorschläge gemacht werden.
- (6) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden durch den Planungsausschuss vorbereitet, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist.

§ 4 Geschäftsgang

Die Sitzungen der Verbandsversammlung sollen regelmäßig wie folgt verlaufen:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
3. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte
4. Bekanntgabe dringlicher Anordnungen des Verbandsvorsitzenden
5. Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden

§ 5 Beratung

- (1) In der Verbandsversammlung darf nur gesprochen werden, wenn der Vorsitzende zuvor das Wort erteilt hat. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach seinem Ermessen. Bei Wortmeldung „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Der Vorsitzende kann in Ausübung seines Amtes jederzeit das Wort ergreifen.
- (2) Die Anrede ist an den Vorsitzenden und an die Verbandsräte, nicht aber an die Zuhörer zu richten.
- (3) Sachanträge sind stets, Anträge zur Geschäftsordnung bei Bedarf zur Debatte zu stellen.
- (4) Es darf nur zu dem zur Debatte stehenden Antrag und mit einer angemessenen Redezeit gesprochen werden. Anderenfalls kann der Vorsitzende das Wort entziehen.
- (5) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag können in derselben Sitzung die Debatte

und die Abstimmung nicht mehr aufgenommen werden.

- (6) Über einen Antrag auf Schluss der Debatte ist sofort abzustimmen. Der Vorsitzende und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung.
- (7) Bei Verletzung der vorstehenden Grundregeln für die Debatte ist der Vorsitzende berechtigt, zur Ordnung zu rufen, auf den Verstoß aufmerksam zu machen und bei Nichtbeachtung solcher Warnungen das Wort zu entziehen.

§ 6 Offene Abstimmung

- (1) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so gilt folgende Reihenfolge:
1. Anträge zur Geschäftsordnung
 2. Beschlüsse des Planungsausschusses zu dem Beratungsgegenstand
 3. weitergehende Anträge
 4. zuerst gestellte Anträge, wenn später gestellte nicht unter Nr. 1 oder Nr. 3 fallen
- (2) Vor jeder Abstimmung ist der Antrag, über den abgestimmt werden soll, vom Vorsitzenden zu wiederholen.
- (3) Es wird grundsätzlich durch Handaufheben abgestimmt.
- (4) Wenn das Ergebnis der Abstimmung nicht eindeutig feststellbar ist oder wenn Verbandsräte, die gemeinsam mindestens ein Viertel oder Stimmen des Verbandes vertreten, es verlangen, ist namentlich nach Aufruf abzustimmen. Bei namentlicher Abstimmung werden die Namen der Verbandsmitglieder aufgerufen. Die Verbandsräte antworten mit „Ja“ oder „Nein“. Die Stimmabgabe wird vom Schriftführer in einer Kontrollliste vermerkt. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können verlangen, dass dies in der Niederschrift vermerkt wird.
- (5) Die Stimmzählung ist durch den Vorsitzenden vorzunehmen. Er kann sich bei der namentlichen Abstimmung eines Ausschusses bedienen, den er nach Vorschlägen aus der Mitte der Verbandsversammlung bestellt. Das Ergebnis der Abstimmung ist der Verbandsversammlung bekannt zu geben und in der Niederschrift festzuhalten.

§ 7 Wahl des Verbandsvorsitzenden und der Stellvertreter in geheimer Abstimmung

- (1) Gem. § 8 Abs. 9 der Satzung findet eine geheime Abstimmung bei Wahlen nicht statt, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt, dem nicht widersprochen wird. Für die geheime Abstimmung gelten die folgenden Absätze.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt, wenn mindestens zwei gültige Wahlvorschläge vorliegen.

- (3) Alle Verbandsräte sind berechtigt, Wahlvorschläge einzureichen. Die Wahlvorschläge sind getrennt für die Wahl des Vorsitzenden und für die Wahl der Stellvertreter vorzulegen. Jeder Wahlvorschlag muss die Unterschrift von Verbandsräten tragen, die zusammen mindestens 5 v. H. der Stimmen aller Mitglieder des Regionalen Planungsverbandes vertreten. Mit dem Wahlvorschlag ist eine unterschriebene Erklärung jedes Bewerbers einzureichen, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat.

- (4) Die Wahlvorschläge sind beim Verbandsvorsitzenden spätestens eine Woche vor der Wahl schriftlich einzureichen. Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet ein Wahlausschuss, der vom Verbandsvorsitzenden nach Vorschlägen aus der Mitte der Verbandsversammlung bestellt wird.

- (5) Bei geheimer Abstimmung erhält jeder Verbandsrat einen Umschlag mit den gestückelten Stimmmarken entsprechend der Einwohnerzahl nach Art. 8 Abs. 8 BayLplG des durch ihn vertretenen Verbandsmitglieds. Die Stimmmarken sind wie folgt gestückelt:

100 Stimmen
10 Stimmen
1 Stimme

- (6) Die Verbandsräte treten nach Aufruf zur Stimmabgabe an den Tisch des Wahlausschusses und nennen den Namen des von ihnen vertretenen Verbandsmitglieds. Anschließend geben sie in einer nicht einsehbaren Wahlkabine ihre Stimme ab. Hierzu stehen in der Wahlkabine so viele Wahlurnen bereit, wie Vorschläge zur Wahl stehen. Die Urnen müssen deutlich mit dem jeweiligen Wahlvorschlag gekennzeichnet sein. Die Verbandsräte werfen ihren Umschlag mit den Stimmmarken in die entsprechende Urne.
- (7) Die Umschläge in den Urnen werden nach Abschluss der Abstimmungshandlung getrennt nach Wahlvorschlägen gezählt. Anschließend werden die Umschläge geöffnet und die Stimmmarken in getrennte Behälter gelegt. Im Anschluss daran erfolgt die Auszählung der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen und die Feststellung des Wahlergebnisses.

§ 8 Handhabung der Ordnung

- (1) Der Verbandsvorsitzende handhabt die Ordnung im Sitzungsraum.
- (2) Er ist berechtigt, Verbandsräte von der Sitzung auszuschließen, wenn sie die Ordnung fortgesetzt erheblich stören. Die Zustimmung der Verbandsversammlung gilt als erteilt, wenn sich kein Widerspruch erhebt.
- (3) Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wiederherzustellen ist, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Zum äußeren Zeichen der Unterbrechung oder Aufhebung verlässt der Vorsitzende den Sitzungs-

raum, nachdem er die Sitzung geschlossen oder die Dauer der Unterbrechung angekündigt hat. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen, einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.

§ 9 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für die Niederschrift ist der Vorsitzende verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer. Tonbandaufnahmen durch den Protokollführer, die ausschließlich als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift dienen, sind zulässig.
- (2) Die Niederschrift muss erkennen lassen:
 1. Tag, Ort und Beginn der Sitzung
 2. Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Sitzung
 3. Namen der anwesenden Verbandsräte
 4. Tagesordnung und behandelte Gegenstände
 5. Wortlaut der Anträge und Beschlüsse
 6. Abstimmungsergebnis
 7. Zeit und Grund der etwaigen Ausschließung eines Verbandsrates
 8. Zeitpunkt der Beendigung der Sitzung
- (3) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung durch den Protokollführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 10 Einsichtnahme durch Verbandsräte, Abschriften

Die Verbandsräte sind berechtigt, jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses einzusehen. Sie können beim Verbandsvorsitzenden die Erteilung von Abschriften der Beschlüsse verlangen, die in öffentlicher Sitzung gefasst wurden.

§ 11 Einsichtnahme durch Bürger der Mitglieder des Regionalen Planungs- verbandes

Die Bürger der Verbandsmitglieder können die Niederschrift über öffentliche Sitzungen der Verbandsversammlung in der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes einsehen.

§ 12 Geschäftsgang des Planungsausschusses und Planungsbeirates

Für den Geschäftsgang des Planungsausschusses und Planungsbeirates gelten die Bestimmungen für die Verbandsversammlung entsprechend, soweit nicht besondere Bestimmungen hierfür bestehen.

§ 13 Erledigung laufender Angelegenheiten

Der Verbandsvorsitzende kann Verpflichtungen für den Regionalen Planungsverband bis zu einem Betrag von 10 000,00 EUR eingehen.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 10.12.1973, zuletzt geändert durch Beschluss vom 16.11.1982, außer Kraft.

Ansbach, 17. März 2004

Regionaler Planungsverband
Westmittelfranken
R. Schwemmbauer
Landrat
Vorsitzender des
Planungsverbandes

MFrABI S. 31

Satzung des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken

Vom 25. November 2003

Auf Grund des Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 16.09.1997 (GVBl S. 500), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2000 (GVBl S. 280), erlässt der Regionale Planungsverband in der Region 8 folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Rechtsnatur, Name und Sitz des Verbandes
- § 2 Mitglieder des Verbandes
- § 3 Aufgaben des Verbandes

II. Abschnitt: Verfassung und Verwaltung

- § 4 Organe des Verbandes
- § 5 Verbandsversammlung
- § 6 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 7 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 8 Beschlüsse und Wahlen
- § 9 Planungsausschuss
- § 10 Aufgaben des Planungsausschusses
- § 11 Sitzungen des Planungsausschusses
- § 12 Verbandsvorsitzender
- § 13 Aufgaben des Verbandsvorsitzenden
- § 14 Rechtsstellung
- § 15 Regionaler Planungsbeirat
- § 16 Aufgaben des regionalen Planungsbeirates
- § 17 Sitzungen des regionalen Planungsbeirates

III. Abschnitt: Verbandswirtschaft

- § 18 Anzuwendende Vorschriften
- § 19 Deckung des Finanzbedarfes
- § 20 Kassenverwaltung
- § 21 Überörtliche Prüfung

IV. Abschnitt: Schlussvorschriften

- § 22 Aufsicht
- § 23 Öffentliche Bekanntmachung
- § 24 Verweisung auf andere Rechtsvorschriften
- § 25 In-Kraft-Treten

I. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften**§ 1****Rechtsnatur, Name und Sitz des Verbandes**

- (1) Für die Region 8 besteht ein Regionaler Planungsverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Verband führt den Namen „Westmittelfranken“.
- (3) Er hat seinen Sitz in Ansbach. Die Verwaltungsgeschäfte werden beim Landkreis Ansbach geführt.

§ 2**Mitglieder des Verbandes**

- (1) Mitglieder des Verbandes sind alle Gemeinden, deren Gebiet in der Region liegt, sowie die Landkreise, deren Gebiet ganz oder teilweise zur Region gehört.
- (2) Das Gebiet der Region bestimmt sich nach A II 4.1 i. V. m. Anhang 9 des Landesentwicklungsprogramms Bayern.

§ 3**Aufgaben des Verbandes**

- (1) Der Verband ist Träger der Regionalplanung in seinem Verbandsbereich.
- (2) Er hat die Aufgabe
 1. über den Regionalplan sowie dessen Fortschreibungen zu beschließen und dabei die Interessen der Verbandsmitglieder im Rahmen der Landesplanung abzustimmen;
 2. an der Ausarbeitung und Aufstellung von Zielen der Raumordnung und Landesplanung durch Staatsbehörden nach Maßgabe von Art. 6 Abs. 5 und Art. 8 Abs. 5 Satz 2 BayLplG mitzuwirken;
 3. Stellungnahmen zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Rahmen von Raumordnungsverfahren und anderen landesplanerischen Abstimmungen abzugeben.
- (3) Der Verband hat dabei die vom Staat gesetzten Planungsziele zu beachten. Er hat die Grundsätze der Raumordnung nach Maßgabe des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des BayLplG gegeneinander und untereinander abzuwägen.

- (4) Der Regionalplan ist mit Regionalplänen benachbarter Regionen abzustimmen. Im Übrigen sind die Interessen benachbarter Gebiete sowie raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen außerhalb der Region im Regionalplan angemessen zu berücksichtigen.

- (5) Der Verband bedient sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben des Regionsbeauftragten bei der Regierung von Mittelfranken.

II. Abschnitt: Verfassung und Verwaltung**§ 4****Organe des Verbandes**

Notwendige Organe des Regionalen Planungsverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Planungsausschuss
3. der Verbandsvorsitzende
4. der regionale Planungsbeirat.

§ 5**Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Verbandsrat.
- (2) Eine Gemeinde wird in der Verbandsversammlung durch den ersten Bürgermeister, ein Landkreis durch den Landrat vertreten; im Falle der Verhinderung treten an ihre Stelle ihre Stellvertreter. Die Beschlussorgane der Verbandsmitglieder können mit Zustimmung der in Satz 1 genannten Personen auch andere Personen als Verbandsräte und ihre Stellvertreter bestellen. Diese brauchen nicht Mitglieder der Beschlussorgane zu sein. Von den Verbandsmitgliedern wird für jeden nach Satz 2 bestellten Verbandsrat für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter bestimmt.

- (3) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für Stellvertreter. Die übrigen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden, sofern sie Mitglieder der Beschlussorgane sind, für die Dauer der Wahlzeit der Beschlussorgane, andernfalls für sechs Jahre bestellt. Nach Ablauf der Amtszeit üben die bisherigen Verbandsräte und Stellvertreter ihre Tätigkeit bis zur Bestellung der neuen Verbandsräte weiter aus. § 12 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt. Die Tätigkeit als Verbandsrat oder als Stellvertreter endet vorzeitig durch:

1. Verlust der Wählbarkeit
2. Rücktritt aus wichtigem Grund
3. Abberufung der nach Abs. 2 Satz 2 bestellten Verbandsräte oder ihrer Stellvertreter aus wichtigem Grund durch das Verbandsmitglied
4. Erlöschen der Mitgliedschaft der entsendenden Gebietskörperschaft

- (4) Die wählbaren Bürger der Gemeinden und Landkreise, die Verbandsmitglieder sind, können die Übernahme oder die weitere Ausübung des Amtes eines Verbandsrates nur aus wichtigen Gründen ablehnen. Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn der Verpflichtete durch sein Alter, seine Berufs- oder Familienverhältnisse, seinen Gesundheitszustand oder sonstige in seiner Person liegende Umstände an der Übernahme oder weiteren Ausübung des Amtes verhindert ist. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet die Gebietskörperschaft, die den Verbandsrat bestellt.
- (5) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die von dem Vorsitzenden und dem von ihm zu bestimmenden Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Zeitpunkt und Ort der Sitzung der Verbandsversammlung sind unter Angabe der Tagesordnung spätestens am fünften Tage vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen.
- (7) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in geheimer Sitzung beraten und entschieden. Durch die Geschäftsordnung kann festgelegt werden, dass bestimmte Angelegenheiten grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsversammlung obliegen:
1. Wahl des Verbandsvorsitzenden, seines Stellvertreters sowie zwei weiterer gleichberechtigter Stellvertreter
 2. Beschlussfassung über den Regionalplan und seine Fortschreibungen
 3. Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzungen und den Finanzplan
 4. Feststellung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Entlastung
 5. Erlass, Änderung und Aufhebung der Geschäftsordnung
 6. Festsetzung von Entschädigungen
 7. Beschlussfassung über Satzungen und Satzungsänderungen
- (2) Die Verbandsversammlung kann sich die Beschlussfassung über weitere Angelegenheiten vorbehalten.

§ 7

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, jährlich mindestens einmal, einzuberufen. Sie ist einzuberufen, wenn Mitglieder, die gemeinsam mindestens ein Viertel der Stimmen des Verbandes vertreten, es unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen. Sie soll einberufen werden, wenn der Regionsbeauftragte es unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt.
- (2) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und Tagungsort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens drei Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf drei Tage abkürzen.
- (3) Zu den Sitzungen werden das Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie -Abt. Landesentwicklung-, die Regierung von Mittelfranken sowie der Regionsbeauftragte eingeladen.
- (4) Die Sitzungen werden durch den Verbandsvorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter geleitet.

§ 8

Beschlüsse und Wahlen

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder durch stimmberechtigte Verbandsräte vertreten ist. Über Beratungsgegenstände, die nicht in der Einladung angegeben wurden, darf nur Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte oder ihre Stellvertreter erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Mitglieder der Verbandsversammlung können an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihren Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person mit Ausnahme des entsendenden Verbandsmitgliedes einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied der Verbandsversammlung in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat.
- (3) Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Verbandsversammlung ohne Mitwirkung des Beteiligten.
- (4) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.
- (5) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der die Mehrheit der Stimmen vertretenden Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der Einladung hinzuweisen.

- (6) Stimmberechtigt sind nur die Verbandsräte oder deren Stellvertreter.
- (7) Abstimmungen erfolgen nach der Einwohnerzahl der zur Region gehörenden Gebiete der Verbandsmitglieder mit der Maßgabe, dass jeder Verbandsrat für je angefangene 1 000 Einwohner eine Stimme erhält. Dabei ist der zum Jahreschluss ungerader Jahre fortgeschriebene Bevölkerungsstand (Wohnbevölkerung nach der amtlichen Statistik) mit Wirkung zum 01. Juli des folgenden Jahres für die Dauer von zwei Jahren zu Grunde zu legen. Die Einwohner kreisangehöriger Gemeinden werden der Gemeinde und dem Landkreis jeweils einmal zugerechnet; die Einwohner kreisfreier Städte und gemeindefreier Gebiete zählen doppelt. Kein Verbandsmitglied erhält mehr als 40 v.H. der Stimmen.
- (8) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, wobei zusätzlich die Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Verbandsräte erforderlich ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat oder Stellvertreter darf sich der Stimme enthalten. Es wird offen abgestimmt.
- (9) Für Wahlen gelten die Absätze 1, 5, 6, 7 und 8 Satz 1 entsprechend. Es wird geheim abgestimmt; offene Abstimmung findet dann statt, wenn aus der Mitte der Verbandsversammlung nur ein Wahlvorschlag vorliegt, dem nicht widersprochen wird. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen und die Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Verbandsräte erhält. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl ist derjenige gewählt, der die Mehrheit der anwesenden Verbandsräte auf sich vereinigt. Kommt auch hier keine Mehrheit zustande, entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

§ 9

Planungsausschuss

- (1) Der Planungsausschuss setzt sich aus dem Verbandsvorsitzenden sowie aus insgesamt 30 Vertretern der kreisangehörigen Gemeinden, der kreisfreien Städte und der Landkreise entsprechend den Stimmanteilen dieser Gruppen in der Verbandsversammlung zusammen. Die Mitglieder des Planungsausschusses müssen nicht Verbandsräte sein.
- (2) Die Vertreter der kreisangehörigen Gemeinden werden durch die von den kreisangehörigen Gemeinden entsandten Verbandsräte oder deren Stellvertreter für die Dauer der Wahlzeit der Beschlussorgane der Verbandsmitglieder bestellt.

Dies gilt entsprechend für die Vertreter der kreisfreien Städte und der Landkreise. Bei der Sitzverteilung innerhalb der drei Gruppen sollen die Teilräume der Region (Landkreise, kreisfreie Städte) jeweils entsprechend ihrer Einwohnerzahl berücksichtigt werden.

- (3) Für jedes Mitglied des Planungsausschusses ist ein erster und ein weiterer Stellvertreter zu bestellen. Absatz 2 gilt entsprechend.

Ist der Verbandsvorsitzende zugleich zum Mitglied des Planungsausschusses bestellt, so vertritt ihn während der Dauer seines Amtes als Verbandsvorsitzender im Ausschuss sein Stellvertreter.

- (4) Die Tätigkeit eines Mitgliedes des Planungsausschusses oder eines Stellvertreters im Planungsausschuss endet vorzeitig durch:

1. Rücktritt aus wichtigem Grund
2. Abberufung aus wichtigem Grund
3. Verlust des Amtes als Verbandsrat in der Verbandsversammlung

Die Abberufung erfolgt durch das für die Bestellung nach Abs. 2 zuständige Gremium mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

- (5) Für ein vorzeitig ausscheidendes Mitglied oder einen vorzeitig ausscheidenden Stellvertreter im Planungsausschuss wird für den Rest der Amtszeit gemäß Abs. 2 ein Nachfolger bestellt.

- (6) § 5 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 gelten für die Mitglieder des Planungsausschusses entsprechend. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet das für die Bestellung nach Abs. 2 zuständige Gremium.

§ 10

Aufgaben des Planungsausschusses

- (1) Der Planungsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Regelmäßige Beratung und Beschlussfassung über den Stand und den Fortgang der Ausarbeitung und der Überprüfung des Regionalplans;
 2. Beteiligung von Verbandsmitgliedern, für die voraussichtlich eine Anpassungspflicht begründet wird, an der Ausarbeitung von Zielen der Raumordnung und Landesplanung durch den Regionalen Planungsverband und von Stellungnahmen des Regionalen Planungsverbandes zu den von den Staatsbehörden aufzustellenden Zielen der Raumordnung und Landesplanung;
 3. Beschlussfassung über Stellungnahmen des Regionalen Planungsverbandes zu den im Landesentwicklungsprogramm sowie in fachlichen Programmen und Plänen enthaltenen oder nach Maßgabe von Art. 26 BayLplG aufzustellenden Zielen der Raumordnung und Landesplanung;

4. Anforderung von Gutachten beim Regionsbeauftragten,
 5. Zusammenarbeit mit den benachbarten Trägern der Regionalplanung.
- (2) Der Planungsausschuss erledigt außerdem die sonstigen Aufgaben des Verbandes, soweit nicht nach dieser Satzung die Verbandsversammlung oder der Vorsitzende zuständig ist oder die Verbandsversammlung sich die Erledigung bestimmter Aufgaben vorbehalten hat.

§ 11

Sitzungen des Planungsausschusses

- (1) Der Planungsausschuss ist nach Bedarf, jährlich mindestens einmal einzuberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt. Der Planungsausschuss soll einberufen werden, wenn der Regionsbeauftragte es unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt.
- (2) Der Planungsausschuss wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Mitgliedern des Planungsausschusses spätestens drei Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf drei Tage abkürzen.
- (3) Zu den Sitzungen werden das Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie -Abt. Landesentwicklung-, die Regierung von Mittelfranken sowie der Regionsbeauftragte eingeladen.
- (4) Die Sitzungen werden durch den Verbandsvorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter geleitet.
- (5) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder des Planungsausschusses ordnungsgemäß geladen sind und außer dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Mitglied darf sich der Stimme enthalten. Es wird offen abgestimmt.
- (6) Die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen der Verbandsversammlung (§ 7 Abs. 6 bis 8) und die Niederschrift (§ 7 Abs. 5) gelten für den Planungsausschuss entsprechend.
- (7) Entsprechend dem Fortgang der Planungsarbeiten sind gemeinsame Sitzungen des regionalen Planungsbeirates und des Planungsausschusses vorzusehen. Der regionale Planungsbeirat ist daher mindestens einmal jährlich zu einer gemeinsamen Sitzung mit dem Planungsausschuss einzuladen.

§ 12

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter sowie die zwei weiteren gleichberechtigten Stellvertreter werden gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 von der Verbandsversammlung nach Maßgabe von § 8 aus ihrer Mitte gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter sowie die zwei weiteren gleichberechtigten Stellvertreter werden auf die Dauer von 6 Jahren, falls sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes sind, höchstens bis zum Ablauf dieses Amtes, gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter weiter aus.
- (3) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter sowie die zwei weiteren gleichberechtigten Stellvertreter dürfen keine Amtshandlungen vornehmen, die ihnen selbst, einem Angehörigen oder einer von ihnen vertretenen natürlichen oder juristischen Person, mit Ausnahme des Regionalen Planungsverbandes, einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil verschaffen würden. Angehörige sind alle, zu deren Gunsten dem Verbandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter sowie den zwei weiteren gleichberechtigten Stellvertretern wegen familienrechtlicher Beziehungen im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht zusteht. Gesetzliche Vorschriften, nach denen sie von einzelnen Amtshandlungen ausgeschlossen sind, bleiben unberührt.

§ 13

Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung, im Planungsausschuss und im regionalen Planungsbeirat und bereitet die Sitzungen vor.
- (2) Er vollzieht die Beschlüsse des Planungsausschusses und der Verbandsversammlung.
- (3) Er erledigt die laufenden Angelegenheiten, die für den Planungsverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.
- (4) Er vertritt den Planungsverband nach außen.
- (5) Durch Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 6 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.
- (6) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter sowie den zwei weiteren gleichberechtigten Stellvertretern und laufende Verwaltungsangelegenheiten der Geschäftsstelle übertragen.

§ 14
Rechtsstellung

Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung sowie des Planungsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Ihre Entschädigung wird nach Maßgabe von Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) durch Satzung geregelt.

§ 15
Regionaler Planungsbeirat

(1) Mitglieder des regionalen Planungsbeirates sind der Verbandsvorsitzende sowie die Vertreter von nachstehenden Organisationen des wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und kirchlichen Lebens. Falls sich die Bezeichnung der Organisation ändert, ist eine Änderung dieser Satzung nicht erforderlich; es gilt die neue Bezeichnung der Organisation. Folgende Organisationen sind berechtigt, jeweils einen Vertreter für den regionalen Planungsbeirat zu benennen:

1. Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken
2. Handwerkskammer für Mittelfranken
3. Bayer. Architektenkammer
4. Bayer. Bauernverband
5. Landesverband für Ländliche Entwicklung Bayern
6. Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Landesverband Bayern e.V. -
7. Bund der Selbstständigen/Deutscher Gewerbeverband - Landesverband Bayern e.V. -
8. Landesverband des Bayer. Einzelhandels e.V.
9. Bayer. Hotel- und Gaststättenverband e.V.
10. BAYERN TOURISMUS Marketing GmbH
11. Verband der Bayer. Elektrizitätswirtschaft e.V.
12. Vereinigung der Bayer. Wirtschaft e.V.
13. Deutscher Gewerkschaftsbund - DGB-Bezirk Bayern - (3 Mitglieder)
14. ver.di - Landesbezirk Bayern -
15. Arbeitsgemeinschaft christlicher Arbeitnehmerorganisationen - Landesverband Bayern -
16. Bayer. Beamtenbund e.V.
17. Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in Bayern
18. Kassenärztliche Vereinigung Bayerns und Kassenzahnärztliche Vereinigung Bayerns
19. Erzbischöfliches Generalvikariat
20. Evang.-Luth. Kirche in Bayern - Landeskirchenamt -
21. Fachbeirat für Erwachsenenbildung beim Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus
22. Bayer. Jugendring
23. Bund Naturschutz in Bayern e.V.
24. Bayer. Landes-Sportverband e.V.
25. Bayer. Landesverein für Heimatpflege e.V.
26. Frankenbund e.V. - Bundesgeschäftsstelle -
27. Steigerwaldclub e.V. und Tourist-Information Steigerwald
28. Naturpark Altmühltal e.V.
29. Naturpark Frankenhöhe e.V.
30. Verband der Bayer. Gas- und Wasserwirtschaft e.V.
31. Bayer. Waldbesitzerverband e.V.

- (2) Die von den Organisationen vorgeschlagenen Vertreter werden durch den Vorsitzenden des Regionalen Planungsverbandes berufen.
- (3) Der Vorsitzende des Regionalen Planungsverbandes kann nach Anhörung des regionalen Planungsbeirates Sachverständige als weitere Mitglieder in den regionalen Planungsbeirat berufen.
- (4) Die Mitglieder des regionalen Planungsbeirates werden für sechs Jahre berufen. Wiederberufung ist zulässig.
- (5) Für die gemäß Abs. 2 berufenen Mitglieder des regionalen Planungsbeirates sind Stellvertreter zu berufen. Die Absätze 1, 2 und 4 gelten entsprechend.
- (6) Die gemäß Abs. 2 berufenen Mitglieder des regionalen Planungsbeirates und ihre Stellvertreter sind durch den Vorsitzenden auf Verlangen der Organisationen, von denen sie vorgeschlagen wurden, vorzeitig abzurufen.

Die gemäß Abs. 3 berufenen Mitglieder des regionalen Planungsbeirates können aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen werden.

- (7) Vorsitzender des regionalen Planungsbeirates ist der Vorsitzende des Regionalen Planungsverbandes.
- (8) Der regionale Planungsbeirat kann für die Behandlung bestimmter allgemeiner oder einzelner Fragen Ausschüsse aus seiner Mitte bilden. Die Beteiligung an Ausschüssen steht allen Mitgliedern des Planungsbeirates offen.
- (9) Der Vorsitzende des regionalen Planungsbeirates und seiner Ausschüsse kann nach Anhörung des Beirats und der Ausschüsse neben den gemäß Abs. 2 bestellten Mitgliedern des Planungsbeirates und ihren Stellvertretern oder an deren Stelle weitere Beauftragte der nach Abs. 1 bestimmten Organisationen zur Teilnahme an Sitzungen des Planungsbeirates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme zulassen.
- (10) Die zu Mitgliedern des Planungsbeirates berufenen Vertreter von Organisationen, ihre Stellvertreter sowie die gemäß Abs. 9 zugelassenen Personen haben gegenüber dem Freistaat Bayern oder dem Regionalen Planungsverband keinen Anspruch auf Entschädigung.
- (11) Für die Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder des Planungsbeirates, ihrer Stellvertreter und der gemäß Abs. 9 zugelassenen Personen gilt Art. 14 Abs. 2 und Abs. 3 der Landkreisordnung entsprechend; an die Stelle des Kreistages tritt die Verbandsversammlung.

§ 16
Aufgaben des regionalen Planungsbeirates

- (1) Der regionale Planungsbeirat soll den Regionalen Planungsverband durch Gutachten, Anregungen und Empfehlungen unterstützen.

- (2) Der regionale Planungsbeirat beteiligt sich nach Maßgabe des Landesplanungsgesetzes an der Ausarbeitung und Aufstellung von Zielen der Raumordnung und Landesplanung für die Region und nimmt zu grundsätzlichen Fragen der Raumordnung und Landesplanung, die die Region betreffen, Stellung. Er beteiligt sich insbesondere an der Ausarbeitung und fortwährenden Überprüfung des Regionalplanes.

§ 17

Sitzungen des regionalen Planungsbeirates

- (1) Der regionale Planungsbeirat ist nach Bedarf einzuberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt. Er soll einberufen werden, wenn der Regionsbeauftragte es unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt.
- (2) Der regionale Planungsbeirat wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Mitgliedern des Planungsbeirates spätestens drei Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf drei Tage abkürzen.
- (3) Zu den Sitzungen werden das Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie -Abt. Landesentwicklung-, die Regierung von Mittelfranken sowie der Regionsbeauftragte eingeladen. Ihre Vertreter können an den Sitzungen beratend teilnehmen. Das Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie -Abt. Landesentwicklung- und die Regierung von Mittelfranken können die Beiziehung von Vertretern anderer Behörden verlangen. Behördenvertreter sind auf Antrag zu hören.

III. Abschnitt: Verbandswirtschaft

§ 18

Anzuwendende Vorschriften

Soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Satzung etwas anderes bestimmen, gelten für die Verbandswirtschaft die Bestimmungen für Landkreise entsprechend.

§ 19

Deckung des Finanzbedarfs

Der Regionale Planungsverband erhält den notwendigen Aufwand für die Ausarbeitung und fortwährende Überprüfung des Regionalplans vom Freistaat Bayern ersetzt. Das Nähere ist durch die Verordnung über die Kostenerstattung an Regionale Planungsverbände (KostErstV) i. d. F. vom 27. Juli 1980 (GVBl S. 485), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2001 (GVBl S. 155), bestimmt.

§ 20

Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Regionalen Planungsverbandes werden vom Landkreis Ansbach geführt.

§ 21

Überörtliche Prüfung

Für die überörtliche Prüfung gilt Art. 91 der Landkreisordnung.

IV. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 22

Aufsicht

Der Regionale Planungsverband unterliegt der Aufsicht der Regierung von Mittelfranken als Höhere Landesplanungsbehörde.

§ 23

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Planungsverbandes erfolgen im Mittelfränkischen Amtsblatt.
- (2) Für die öffentliche Auslegung, die Bekanntmachung und das Inkrafttreten des Regionalplanes gilt Art. 18 Abs. 6 i.V.m. Art. 16 Abs. 4 BayLplG.

§ 24

Verweisung auf andere Rechtsvorschriften

Soweit diese Satzung oder das Bayer. Landesplanungsgesetz keine Regelung trifft, sind auf den Planungsverband die für Zweckverbände allgemein geltenden Vorschriften nach Maßgabe des Art. 6 Abs. 4 BayLplG anzuwenden.

§ 25

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken vom 05.04.1973 in der Fassung der Änderungssatzung vom 16.11.1982 außer Kraft.

Ansbach, 17. März 2004

Regionaler Planungsverband
Westmittelfranken
R. Schwemmbauer
Landrat
Vorsitzender des
Planungsverbandes

MFrABI S. 33

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Änderung des Flächennutzungsplanes Brom-
bachsee, Teilplan Pfofeld - Bereich „Windkraftan-
lagen im Gemeindegebiet Pfofeld“ - Genehmi-
gung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat mit Feststellungsbeschluss vom 27.01.2004 die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Pfofeld beschlossen. Etwa 800 m südöstlich von der Ortschaft Pfofeld wird auf einer Fläche von ca. 1,9 ha eine „Konzentrationszone für Windkraftanlagen mit Beschränkung auf eine Gesamthöhe von 100 m“ dargestellt. Die Regierung von Mittelfranken hat mit Schreiben vom 18.02.2004 die Flächennutzungsplan-Änderung gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Der Flächennutzungsplan (Änderungsplan) und der Erläuterungsbericht können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Ramsberg, Obere Dorfstraße 3, 91785 Pleinfeld, und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Gunzenhausen, Reutbergstraße 34 in 91710 Gunzenhausen während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Ramsberg, 9. März 2004

Zweckverband Brombachsee
Georg Rosenbauer
Landrat und
Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 40

Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes
„Schiffsanlegestelle und Uferterrasse Ramsberg“,
Markt Pleinfeld**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat in ihrer Sitzung am 09.03.2004 über die bei der Durchführung der vorgezogenen Bürgerbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen zu den o. g. Plänen beraten und Beschluss gefasst. In dieser Sitzung wurde der Entwurf zum Bebauungsplan „Schiffsanlegestelle und Uferterrasse Ramsberg“, Markt Pleinfeld in der Fassung vom 09.03.2004 gebilligt und die Durchführung der öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der vom Architekturbüro Overbeck, München, gefertigte Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 09.03.2004 liegt in der Zeit vom 05.04. bis einschließlich 06.05.2004 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Ramsberg, Obere Dorfstraße 3, 91785 Pleinfeld, und im Rathaus des Marktes Pleinfeld, Marktplatz 11, 91785 Pleinfeld, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus. Während der Auslegung können Anregungen vorgebracht werden.

Ramsberg, 9. März 2004

Zweckverband Brombachsee
Georg Rosenbauer
Landrat und
Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 40

